Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anleitung über das Abrechnungswesen zwischen Gemeinden u. Banngenossen

Eberle, J. A.

Karlsruhe, 1833

urn:nbn:de:bsz:31-9027

Anleitung

über bas

Abrechnungswesen

zwischen

Gemeinden u. Banngenossen,

insbesondere zwischen

ersteren u. ihren Forensern

mit

3 Tabellen, nebst zwei Formularien

7.U

Aufstellung der Ausgleichung und der Forderungszettel,

z u m

Gebrauch für Jedermann, der am Gemeinde-Recht nungswesen einigen Untheil nimmt.

M on

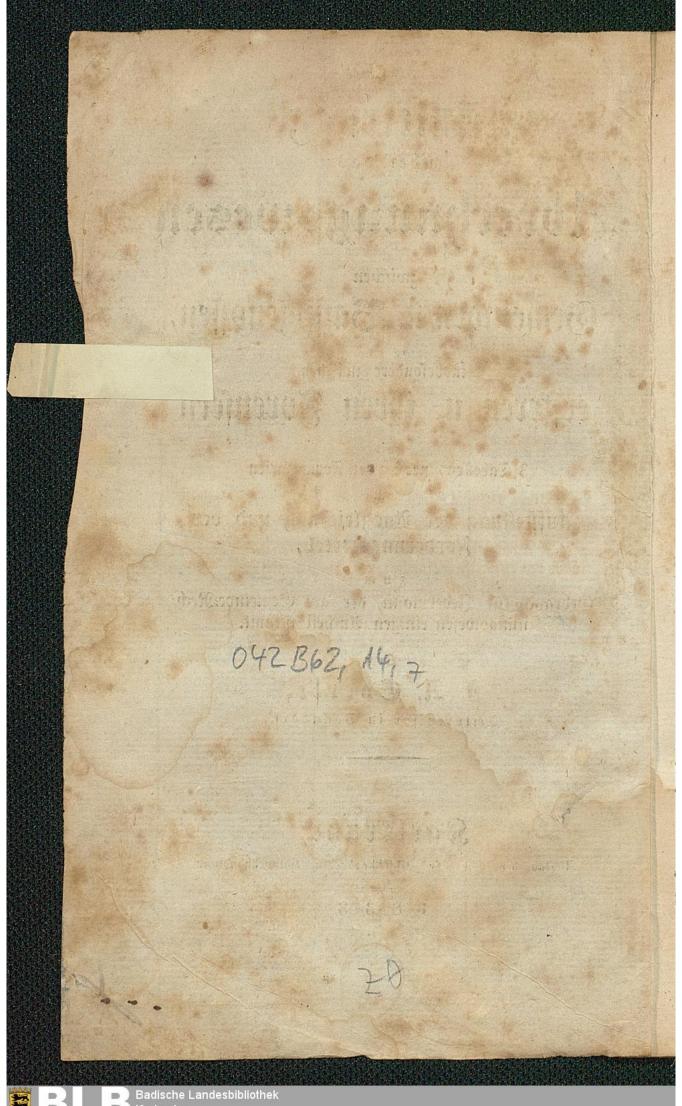
J. A. Eberle,

Umterevisor in Bonnborf.

Karlsruhe,

Verlag der Chr. Er. Müller'sehen Gofbuchhandlung.

1 8 3 3.



Vorbericht

P. and an over product to be some the sold directly control of the control of the

bwohl schon sehr Vieles über das Gemeinde umlagenwesen und über den Beizug der Forenser zu den aussergewöhnlichen Gemeinds Bedürsnissen — genannt Bannlasten — disputirt und geschrieben wurde, so ist meines Wissens dieser sehr wichtige in die privatrechtlichen Verhältnisse eines jeden Steuerpslichtigen, tief eingreisende Gegenstand, noch nicht in der Allgemeinheit sostematisirt, das dadurch jede steuerbare Klasse sich befriedigt fühlte.

Diese Unregelmäßigkeit der Besteuerung, war vorzugs= weise darin sundamentirt, weil vor 1823 die Forenser ebenfalls vorschußweise zu den aussergewöhnlichen Gemeinds = Bedürfnissen beigezogen worden sind, da man doch unmöglich zum Voraus bestimmen konnte, wie groß die Summe an derlei ausserge= wöhnlichen Gemeinds = Bedürsnissen für das künstige Jahr sepn werde.

Diese Borausbestimmung führte natürlich zu großen Miß= verhältnissen — denn nicht selten war es einer Gemeinde nur darum zu thun, von ihren Forensern recht viele Beiträge zu bekommen, wodurch dann öfters die Gemeinden und ihre Orts= Einwohner von allen weiteren Umlagen nicht nur verschont ge= blieben sind, sondern noch einen bedeutenden Vermögenszuwachs an den Exstanzien ihrer Forenser erhalten haben.

Dieser Zustand konnte — wie leicht voraus zu sehen war, nicht lange dauern, indem ein jeder Forenser das Unregelmäßige und Drückende bald fühlte, ohne indessen den Grund seiner Beschwerde näher angeben oder bezeichnen zu können.

Diese Unbehaglichkeit erstreckte sich durch's ganze Land, und ergriff jede Klasse der Forenser mächtig bis in das Jahr 1823, als unterm 11. März sub Nro. 3315. Nachstehendes von Hochpreißlichem Ministerium des Innern versügt worden: per formalia

"Eine Sauptschwierigkeit ergab fich bisher, ruckficht= d. II. "lich der Beitrage der Ausmarker baburch, weil jene "Bestimmung, wozu fie zu fonkurriren haben, im "Boraus oft unmöglich , wenigstens febr fchwierig "ift. Man findet baber bas von einigen Rreisdiret= "torien bereits beobachtete Verfahren als ben ein= "zigen und genügenden Ausweg, wornach nam= "lich bas — was die Forenfer zu den Ausgaben bei= "Butragen haben, fatt ber unfichern Boraus= "bestimmung, nach Ablaufe des Rechnungsjahrs, "auf dem Weg ber Ubrechnung ausgemittelt "wird, fo daß der von den Ausmarkern zu den Aus= "gaben bes verfloffenen Sahrs zu leiftende Beitrag "in dem nachsten Rechnungsjahr eine Ginnahmerubrif, ,als Ruckvergutung in die Gemeindskaffe bildet. Das "Mufter Lit. C. bildet eine folche Abrechnung."

Diese hohe Ministerial = Verordnung verbreitete nicht nur Licht und Warme über diesen Gegenstand, sondern sie brachte benselben auch in ein unumstößliches System, so zwar, daß derjenige, der sich die Mühe nimmt, selbe zu studieren — in der Anwendung durchaus nie sehlen kann. Mit dem Jahr 1823 beginnt demnach eine ganz neue Periode über die Art und Weise, wie die Forenser zu den Gemeindsumlagen beigezogen werden dürsen, und das provisorische Geset vom 31. August 1819 erhält bessere Erläuterung dadurch, daß der Beizug der Forenser zu den aussergewöhnlichen Gemeinde Bedürsnissen — nach gestellter Rechnung zu geschehen habe.

Diese Systematissiung wird ihre Rudwirkung auf das Jahr 1815 um so eher geltend machen konnen, als die hohe Ministerial = Verordnung, Anzeigeblatt Nro. 23. d. J. 1829, diesen Ruckgriff für zulässig erklärt.

Um die Sache ganz faklich barzustellen, habe ich bas Ganze in ein Gesprach zwischen Kommissar und Gemeindsrechener eingekleibet, und glaube beweisen zu konnen

- 1) daß es keine Umlage auf blos gewöhnliche Gemeindsbes durfnisse gebe;
- 2) daß es ein wesentlicher Unterschied sepe zwischen Ortsburger, Ausmärker und Forenser;
- 3) daß die Abrechnungen ruckwarts nur in tabellarischer Form richtig aufgestellt werden konnen.

Erstes Gespräch

über

Aufstellung bes Etats.

Rechner. Guten Morgen, Berr Rommiffar!

Kommiffar. Danke mein lieber Gemeindsrechner; was führt Euch schon so fruhe zu mir?

Rechner. Sie wissen, Herr Kommissär, daß die Zeit da ist, wo der Etat sollte aufgestellt werden, und da Sie in dieser Sache besser unterrichtet sind als ich, so möchte ich Sie um Aufstellung desselben gebeten haben.

Kommiffår. Necht gerne, mein lieber Gemeinderech= ner. Habt Ihr die nothigen Papiere und Materialien bei Euch?

Rechner. Ja! ich habe die lett vevidirte Nechnung, dann das gedruckte Formular zum Ctat bei mir.

Nommissar. Gut! sest Euch neben mich, und gebt mir eure Rechnung und das Formular. Ihr werdet wohl wissen, daß der Etat nur eine Uebersicht über die muthmaßlischen Sinnahmen und Ausgaben, die sich im Laufe des kunftigen Nechnungsjahrs ergeben dürften — bildet? Ihr habt also nur anzugeben, was sur Auslagen ihr ohngefähr zu bestreiten habt?

		hner. Ich will die Rubriken burchgehen		bei
einer j	jeden	den muthmaßlichen Aufwand bestimmen, al	3	
1)	auf	Zahlungsreste	150	ft.
2)	"	Grundeigenthum	50	11
3)	11	Grundeigenthum haftenden Laften	20	"
4)	"	öffentliche Brunnen	24	11
5)	"	Steg und Weg	60	11.
6)	11	Gemeinds = Berwaltungskoften	200	11
7)	"	Hebammen	8	"
8)	"	Rirchen = und Schulkosten	46	11
9)	11	Unterhalt des Wucherrindes	50	11
10)	11	Roften der Bettler und Baganten	12	11
11)	11	Rriegskoften	44	11
12)	"	Kosten der Tag = und Nachtwachen	48	.11
13)	"	Nachlaß und Abgang	44	11
14)	"	Aufferordentlich	50	"
		The second secon	Contract to	-
		Summa.	800	
		Summa.	800	11
	Kon	Summa . amissår. Nun gebt mir auch die Einnah		
	nort?	n miffår. Nun gebt mir auch die Einnah		
eminds	N e d	n miffår. Nun gebt mir auch die Einnah hner. Sogleich, nämlich	men.	an.
1)	N e d Pas	n miffår. Nun gebt mir auch die Einnah h n e r. Sogleich , nåmlich liv = Nezeß des Nechners	men.	an.
1)	Ned Pas	n missår. Nun gebt mir auch die Einnah hner. Sogleich, nämlich sith = Nezeß des Nechners	men.	an.
1)	Ned Paf Uus (bl	n miffår. Nun gebt mir auch die Einnah h n e r. Sogleich , nåmlich liv = Nezeß des Nechners	men.	an.
1) 2)	Red Paf Uus (bt 183 zu	n missår. Nun gebt mir auch die Einnah hner. Sogleich, nämlich siv = Nezeß des Nechners	50 300	an.
1) 2)	Red Paf Uus (bt 183 zu	n missår. Nun gebt mir auch die Einnah hner. Sogleich, nämlich sit = Nezeß des Nechners	50 300	an.
1) 2)	Ned Paf Aus (bt 183 zu Voi Bei	n missår. Nun gebt mir auch die Einnahn ner. Sogleich, nämlich site = Nezeß des Nechners	50 300	an. ft.
1) 2)	Ned Paf Aus (bl 183 3u Boi Bei	n missår. Nun gebt mir auch die Einnah ner. Sogleich, nämlich sitä = Rezeß des Rechners	50 300	an. ft.
1) 2) 3) 4)	Ned Paf Aus (bi 183 zu Boi Ger Sah	n missår. Nun gebt mir auch die Einnah in er. Sogleich, nämlich ssätände deiben nach Regierungsblatt Nro. 58 vom Jahr 32 weg und sind zum Gemeindsschuldentitgen verwenden.) n Vorschüssen träge der Forenser zu den aussergewöhnlichen neindsbedürsnissen sind für letztverslossenes er zu erheben, nach Beilage	50 300	an. ft.
1) 2) 3) 4)	Ned Paf Aus (bi 183 zu Boi Bei Ger Tah	n missår. Nun gebt mir auch die Einnah in er. Sogleich, nämlich spie Mezeß des Nechners eiben nach Regierungsblatt Nro. 58 vom Jahr 32 weg und sind zum Gemeindsschuldentilgen verwenden.) n Vorschüffen träge der Forenser zu den aussergewöhnlichen neindsbedürsnissen sind sür letztverslossenser zu erheben, nach Beilage	50 300 - 150 100	an. ft. 11
1) 2) 3) 4)	Ned Paf Aus (bi 183 zu Boi Bei Ger Tah	n missår. Nun gebt mir auch die Einnah in er. Sogleich, nämlich spie Mezeß des Nechners eiben nach Regierungsblatt Nro. 58 vom Jahr 32 weg und sind zum Gemeindsschuldentilgen verwenden.) n Vorschüffen träge der Forenser zu den aussergewöhnlichen neindsbedürsnissen sind sür letztverslossenser zu erheben, nach Beilage	50 300	an. ft. 11
1) 2) 3) 4)	Ned Paf Aus (bi 183 zu Boi Bei Ger Tah	n missår. Nun gebt mir auch die Einnah in er. Sogleich, nämlich spie Mezeß des Nechners eiben nach Regierungsblatt Nro. 58 vom Jahr 32 weg und sind zum Gemeindsschuldentilgen verwenden.) n Vorschüffen träge der Forenser zu den aussergewöhnlichen neindsbedürsnissen sind sür letztverslossenser zu erheben, nach Beilage	50 300 - 150 100	an. ft. 11

	nensgemid eine de lebertrag . 650 fl.
)	Burgerannahmen
;)	Schutzgeld
1)	Ausserordentlich 50 "
	Summa . 750 ,,
	werben abgeschlagen wegen Ruckständen, welche sich an den alten Ausständen, Posten 2., muth=
	maßlich ergeben burften
	Es bleibt also baar zu erwartende Einnahme
	ubrig 600 "
	Die Ausgabe ist 800 fl.
1	Die Einnahme 600 "
	somit Deffisit 200 ,,

Un diesen 200 fl. werden also wohl auch die Forenser Untheil nehmen mussen, weil sie an den auffergewöhnlichen Gemeindsbedurfnissen beizutragen schuldig sind?

Kommissår. Gott bewahre! Der Beizug der Forenfer zu diesen 200 fl. würde nicht nur zu großer Unordnung
führen, sondern gerade der hohen Ministerial = Verordnung vom
11. März 1823 Nro. 3315. widersprechen.

Rechner. So! Wie lautet denn diese hohe Ministerial= Verordnung?

Kommissar. Diese hohe Ministerial = Verordnung be= fiehlt, daß die Gemeinden alle Gemeindsbedurfnisse insgesammt vorschußweise bezahlen sollen.

Rechner. Obige 200 fl. werden also nicht auf das Total = Steuerkapital — sondern nur auf jenes des Ortsbürger — dann auf jenes den Ortsbürger gleichstehenden sogenannten Unsmärkern als Besiger rustikaler ober altsteuerbaren Güter —

umgelegt, mit einem Wort auf die in der Ortsgemarkung befindlichen Rustikalguter, wobei es auf die Personalverhältnisse bes Besißers oder Eigenthumers nicht ankommt.

Rommiffar. Richtig! Nur auf das Steuerkapital ber Ortsburger und ber biesen gleich stehenden Ausmärkern — als Besiger rustikaler Guter.

Rechner. Wenn mit obigen 200 fl. die gewöhnlichen wie die auffergewöhnlichen Gemeindsbedürsnisse bestritten werden, so kann man nicht sagen, daß diese Umlage zu Bestreitung der blos gewöhnlichen Gemeindsbedürsnisse, bestimmt sepe.

Kommiffår. Naturlich kann man dieses nicht sagen, weil mit jenen 200 fl. der ganze Gemeindsbedarf bestritten werden muß.

Wie groß ist das Steuerkapital der Rustikal=Guter — nämlich jenes der Ortseinwohner und Ausmärker zusammen?

Rechner. Jenes der Ortseinwohner ist . 170,000 fl. und jenes der Ausmärker aber ist 30,000 ,,

Summa . 200,000 ,,

Kommissår. Somit trifft es auf das 100 fl. Steuer= Kapital Netto 6 kr.

Wenn Ihr also von jedem 100 fl. Rustikalsteuerkapital 6 kr. erhebet, so erhaltet Ihr obige 200 fl. und konnet damit die Ausgaben fürs künftige Jahr bestreiten

Nun will ich Euch auch mit der Abrechnung zwischen der Gemeinde und ihren Forensern bekannt machen, in so ferne ich im Stande bin, dieses zu thun.

Zweites Gespräch

defined as a superior of the confidence of the c

destate Tue ta indon'i, embetabilitic embitori. Semestro Tain sami difered com ensai Mensa

über bie

Abrechnung mit den Forensern.

Kommissar. Ehe und bevor man mit gutem Erfolge diese Abrechnung aufstellen kann, muß allvorderst eine dreifache Trennung der auf der Gemeinde haftenden Schulden vorgenom= men werden, oder vorausgehen.

Eine jede Gemeinde kann dreierlei Schulden haben, fo= mit muffen auch die Deckungsmittel dreifacher Art feyn.

Es kann geben

- a) reine Gemeindsschulben ,
- b) Kriegsschulden vor 1806,
- c) Kriegsschulden nach 1806.

Die reine Gemeindsschulden haften vorzugsweise auf dem reinen Gemeindseinkommen, und mussen aus diesem bezahlt werden, oder was dasselbe ist, der Ortsbürger muß auf den bürgerlichen Nußen — mit Ausnahm zweier Klafter Gabholz und eines Morgen Ackers oder Wiesen, nach Gemeindeordnung §. 60 und 92. — in so lange Verzicht leisten, als dieser zur successiven Tilgung und Verzinsung der reinen Gemeindsschulden in Anspruch genommen wird. Das Deckungsmittel ad a ist also das Gemeindseinkommen.

Reicht das Gemeindseinkommen nicht hin, so wird auf das Rustikalsteuerkapital gegriffen, nämlich auf das Steuerkapital der Ortseinwohner und auf jenes der Ausmärker.

Lettere, die Ausmärker nämlich, mussen hulfsweise, so wie die Ortseinwohner bezahlen, im Fall das Gemeindeeinkommen nicht zureicht, es steht ihnen aber eben deswegen eine Mitaufsicht auf die Verwendung des Gemeindeeinkommens zu, da ihnen daran liegen muß, es auf den höchsten Grad des Erträgnisses zu bringen, um die Umlagen zu vermeiden.

Mechner. Ich habe bisher geglaubt, der Ausmärker und ber Forenfer sepen gleich.

Kommissår. Nein, es ist ein großer Unterschied unter ihnen; der Ausmärker ist jener, welcher nicht Ortsbürger ist, aber in der Gemarkung Rustikalgüter, die, wie ihr wohl ver= steht, zu allem beitragspflichtig sind, besitzt.

Der Forenser bagegen ist berjenige, der solche Guter bessist, die vor dem Jahr 1806 nicht zur Gemeinde steuerbar gewesen sind, und die man Dominicalguter nennt, er mag übrigens in der Gemeinde wohnen oder nicht.

Rechner. Jest geht mir bald ein Licht auf, wahr= scheinlich kommt es blos auf die Eigenschaft des Gutes an, und nicht auf die Person des Eigenthümers; wer nämlich Rustikal= güter besist, er sey wer er will, der trägt zu allem bei; wer aber blos Dominicalgüter hat, der darf nur zum aussergewöhn= lichen beigezogen werden.

Kommissär. Sanz recht, kurzer und bundiger kann man den Unterschied nicht angeben, nur die Eigenschaft des Guts, nicht jene der Person, entscheidet hier.

Nun kommen wir zum Deckungsmittel ad b namlich ber Kriegsschulden vor 1806.

Diese Art von Schulden haftet abermals auf dem Rusti= Falsteuerkapital, oder auf den Ortseinwohnern und Ausmärkern, das Gemeindeeinkommen trägt baran Nichts.

Rechner. Wenn aber das Gemeindeeinkommen so groß ist, daß daraus neben den reinen Gemeindsschulden, auch noch die Kriegsschulden bezahlt und verzinst werden könnten, durfte dasselbe hiezu nicht verwendet werden?

Kommissär. Diese Verwendung wäre eine große Ungerechtigkeit, indem der Ueberschuß des Gemeindeeinkommens allen Ortsbürgern gemeinsam angehört, und auch blos zum gemeinsamen Vortheil aller Bürger verwendet werden darf.

Würde man die Kriegsschulden, die nach dem Steuersuße gemacht worden sind, somit nach diesem auch wieder bezahlt werden mussen, aus dem Gemeindseinkommen bezahlen, so würde der Arme so viel beitragen, wie der Reiche; sie sind aber bekannterdingen damals blos zum Vortheil der Hochbesseuerten contrahirt worden.

Mechner. Jest begreife ich dieses auch wieder, wenn man die Lieserungen in Natura bezogen hatte, so wurde es dem Hochbesteuerten mehr betroffen haben, als wie dem Armen, es ist also ganz richtig, daß der Reiche an den dasur gemachten Schulden auch mehr übernehme, als der Arme oder Minderbezgüterte, weil die Kriegsprästationen nach dem Steuersusse bezrechnet worden sind, und die Schulden, wie unser Amtsrevisor als sagt, der Gegenwart angehören.

Kommissår. Als drittes Deckungsmittel, nämlich zur Zahlung der Kriegsschulden nach 1806, dient das Totalsteuer=Kapital, nämlich jenes der Ortseinwohner, der Ausmärker und Forenser zusammen.

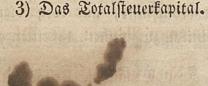
Zur leichten Uebersicht will ich es Euch hier kurz zusam= menstellen:

Schulben.

1) Reine Gemeinds = Schulden famm laufenden Ausgaben.

Dedungsmittel.

- 1) a. Das reine Gemeindsein= fommen, dann b. hulfsweise das Rustikal= steuerkapital
- 2) Kriegsschulden vor 1806.
- 2) Das Ruftikalsteuerkapital.
- 3) Kriegsschulden nach 1806 mit Bannlasten oder auf= fergewöhnliche Gemeindsbe= durfnisse.



Ich will Euch dieses durch ein Beispiel erläutern:

Summa . 200000 ,,

wie geschieht die Repartition?

Rechner. Wenn das reine Gemeindseinkommen hinzreicht, neben den laufenden Ausgaben auch die Gemeindsschulzden zu verzinsen und zu bezahlen, so ist keine Umlage erforderzlich zu jenen 4000 fl. Ist dieses der Fall aber nicht, so tragen zur Verzinsung und Abbezahlung dieser 4000 fl. bei

a) Das	Steuerkapital	der Ortseinwohner	mit . 120000 ft.
	Dann		学习学。 ②444面由5
b) jenes	der Ausmarke	r mit	70000 ,,

fomit im Ganzen . 190000,

Die Kriegsschulden vor 1806 haften auf dem Ruftikal= Steuerkapital, somit gleichfalls auf obigen 190000 fl.

Die Kriegsschulden nach 1806 aber, das reine Gemeinds-Einkommen mag bestehen in was es immer will, mussen aus dem Totalsteuerkapital, so wie auch die aussergewöhnlichen Gemeindsbedürfnisse, aus eben diesem 200000 fl. Rustikal und Dominikal zusammen, bestritten werden.

Kommissar. Recht so; Ihr werdet jest wohl einsehen, daß es ein wesentlicher Unterschied ist zwischen Ortsbürger, Ausmärker und Forensern, und daß ein jeder derselben auf eine besondere Weise behandelt werden musse, um keinen in seinen Privatrechten zu kränken, welches Verhältniß man zum untrüglichsten dadurch sindet, wenn man bei der Eigenschaft des Guts und nicht bei jener der Person stehen bleibt.

Rechner. Nachdem ich nun weiß, welchen Unterschied es unter der steuerbaren Klasse giebt, so wünschte ich auch eine Abrechnung mit denenselben kennen zu lernen.

Kommissar. Hiezu bedarf ich Euere Gemeindsrechnung, um daraus jene Posten zu erheben, die zu den auffergewöhnli= chen Gemeindsbedürfnissen, genannt Bannlasten — gehören.

Allvorderst kommt in Betracht der Stand der Kriegsschuls den nach 1806, an denen die Gesammtheit. Antheil nehs men muß.

Diese Kriegsschulden können aber nicht blos willkurlich angegeben werden, ihr Ursprung und ihre Verwendung muß nachgewiesen — dann von den Forensern anerkannt seyn. ge

M

N

1)

2)

4) 5)

6) 7)

4

S)

N

fd

fa eir do

bei

In der Voraussetzung, daß die in Euerer Rechnung aufgeführten 2000 fl. Kriegsschulden nach 1806 von den Forensern anerkannt sind, wird die Abrechnung mit diesen auf folgende Weise, nach hoher Ministerialverordnung vom 11. Marz 1823 Nro. 3315. und beigefügtem Muster Lit. C., aufgestellt.

Abrechnung mit den Forensern.

1)	Kriegsschulben nach	1806	Gunt d	ecros	Rechni	ingsbeila	ge
En	2000 ft.		THE LOSS OF	detail.	1 11100	ounce.A	
	Verzinsung			" D	tro. 50.	insker!	06 =
3)	Heimzahlung		. –				
4)	Banngrundlasten		. 200	" 2	tro. 33	36. 40	. 45.
5)	Steg =, Weg u. Br	ückenba	u 380	,, 9	?ro. 34.	35.	HO. S.
6)	Rirchenbau	性前的	L THM	,,	30	dindeler.	106
	Rriegsfoften			AND CONTRACTOR OF THE PARTY OF	dro. 30.	31.	17
	Gemeinnütig .			STATE OF BUILDING	ro. 54.	60. 63	
O HOUSE		1000	HE SAN CHAMPE				
ds	Sum	ma,	. 1000	4	457 177 14	isus ut	of the l

Die Gemeinde hat also nach benen, nebenhinausgesetzten Rechnungsbeilagen, im verstoffenen Rechnungsjahre an Bann= lasten vorgeschoffenen 1000 fl.

Es muß nun weiters untersucht werden

- a) ob diese 1000 fl. aus dem reinen Gemeindseinkommen sind bestritten worden, oder
- b) durch Umlagen auf das Rustikalsteuerkapital?

Ersterenfalls muß der Gemeindskaffe ihr geleisteter Vorsschuß von sämmtlichen Banngenossen rückvergütet werden; letzternsfalls aber können die Ortsbürger und Ausmärker nicht noch einmal beigezogen werden, sonst müßten selbe ihr Betreffniß doppelt bezahlen, und in diesem Falle kommt nur jener Antheil den es den Forenser daran trifft, in Anrechnung, und der Gesmeindskaffe in Einnahme.

Rechner. Unsere Gemeinde hat kein so großes Einkom= men, daß diese 1000 fl. daraus hatten bestritten werden kon= nen; das der Rechnung beiliegende Umlagenregister beweiset, daß eine Umlage nach dem Rustikalskeuerkapital auf Burger und Ausmärker statt hatte. de M

R

w

ni

1

Kommissar. In diesem nachgewiesenen Falle wird auf folgende Art manipulirt.

Diese 1000 fl. werden auf das Totalsteuerkapital von 200000 fl. repartirt, und trifft aufs 100 fl. Steuerkapital = 30 fr.

In gegebenem Falle also, wo die Ortseinwohner und Ausmärker diesen Vorschuß durch Umlagen leisteten, können selbe nicht noch einmal beigezogen werden, sondern es ist blos das den Forenser treffende Ergebniß ad 50 fl. in Etatsrubrik 4. auszunehmen, und von diesen zu erheben, (laut hoher Minisserialverordnung vom 11. März 1823 Nro. 3315.)

Rechner. Im Fall also die Gemeindskasse den Borsschuß von 1000 fl. zu leisten im Stande gewesen wäre, so hätten statt diesen 50 fl. alle 1000 fl. eingezogen und die Gemeindskasse für den geleisteten Vorschuß damit wieder entschädigt werden müssen.

Was versteht man aber unter Forenser?

Kommiffår. Unter Forensern werden nach hoher Mi= nisterialverordnung vom 11. März 1823 Nro. 3315. die Lan= desherrschaft, Desherrschaft, Standes : und Grundherrn, Pfarr :, Schul : und Megnerdienste, Gemeinden und Stiftungen verstanden.

Rechner. Wenn aber unserer armen Gemeinde das Kapital der Kriegsschuld mit 2000 fl. abgekündet würde, so wären wir nicht im Stande aus unserem Privatvermögen den Vorschuß zu leisten. Dürften wir in diesem Falle die Forenser nicht auch gleich beiziehen?

Kommissår. Dafür hat unsere hohe Regierung auch gesorgt, indem durch hohen Ministerialbeschluß vom 9. Dezbr. 1825 Nro. 13414. barüber folgendes bestimmt wurde:

"Soviel es den zweiten Gegenstand ober Anfrage bes
"trifft, so kann es durchus keinem Anstand unterlies
"gen, daß die Forenser unmittelbar gleich unfangs des
"Rechnungsjahrs zu den jährlichen Umlagen der Kriegss"schnungsjahrs zu den jährlichen Umlagen der Kriegss"schulden und deren Zinsen, welche Abtragung ganz
"getrennt von dem übrigen Gemeinds-Rechnungswesen
"behandelt werden muß, gleich den übrigen Ortseins
"wohnern beigezogen werden; denn es wäre allerdings
"hart, wenn die Ortseinwohner genöthiget würden,
"zum Zwecke der Kriegsschulden Tilgung für die Fo"renser aus ihrem Vermögen noch Vorschüsse zu
"leisten;

"Um sedoch dabei seber Beschwerbe von Seiten "der Forenser vorzubeugen, so ist diesen vor Aus= "sührung der Umlage das aufgenommene Kriegsschul= "denverzeichniß zur Einsicht und Erklärung mitzu= "theilen."

Ihr werdet also über die Aufstellung der Abrechnung mit den Forensern, und zwar über die laufenden auffergewöhnlichen Ausgaben sowohl, als auch barüber, wenn Kriegsschulden ansheim bezahlt werden muffen, die nothige Belehrung erhalten haben?

Rechner. Ja ich habe Belehrung erhalten und danke Ihnen schönstens dafür; aber einen Zweifel habe ich noch nämlich:

- a) wie die Schuldenseparation geschehe, dann
- b) wie zwischen der Gemeinde und ihren Forensern rückwärts abgerechnet werden solle, indem letztere behaupten, man habe ihnen mehr gefordert, als sie wirklich schuldig sepen.

Kommissar. Die Andscheibung der Kriegsschulden geschieht auf dem Weg einer formlichen Nachweisung über die Verwendung jener Gelder, die die Gemeinde unter der Firma "Kriegsschulden" zum Vortheil der Banngenossen verausgabt zu haben vorgiebt.

Hat nun eine Gemeinde die ihr obliegende Beweisführung geliefert und dargethan, daß die in Unspruch genommenen Gelber zum Vortheil sammtlicher Vanngenossen verwendet wursden, und wenn die Banngenossen die Verwendung, so wie auch die Summe, als richtig anerkennen, so wird mit selben auf folgende Weise abgerechnet.

Mit dieser Abrechnung, im Fall die Forenser und Gemeinde uneinig sind, muß seit Einführung der neuen Steuer,
d. i. seit $18\frac{15}{15}$, angefangen werden. Dabei werden die Gemeindsrechnungen durchgegangen, und die Posten, die sich zum
aussergewöhnlichen vereigenschaften, mit Angabe der Beilage,
unter welcher sie verausgabt wurden, herausgezogen, wie
folgt:

Abrech nung

zwischen der annangen und i

Gemeinde R. and ihren Forensern.

Jahrgang 18 15.

Rechnungsbeilage.	1)	Kriegsschulden nach	1806	hat i	die Ge=
		meinde 2000 ft.		eric, sit	
Mro. 24.	2)	Berginfung		100 ft	. — fr.
Nro. 16.	3)	Banngrundlasten .		30 ,,	- "
Nro. 36.	4)	Steg und Weg .		70 ,,	- "
	5)	Kirchenbau	400		, - ,,
mange figur and soll	6)	Kriegskoften		15 "	20 ,,
Nro. 44. 45.	7)	Gemeinnfigig .		18 ,,	- "
thirties of its apply		Summ	a .	233 "	20 ,,

Sahrgang 18 16.

1) Kriegsschulden nach 1806
2000 fl.

Mro. 25.	2)	Berginfung .			TXE			100 ft.
Ntro. 14.	3)	Banngrundlaften				THE		30 ,,
Mro. 28.	4)	Steg und Weg .	-		•			54 ,,
grace Mercury	5)	Kirchenbau .				TO ME	-	ma_dins
		Rriegsfoften				CARL THE		
Mro. 40.		Gemeinnubig .						15 ,,
							-	199
ASSESSMENT OF THE PROPERTY OF THE PERSON OF	14 TO 14	AND AND THE RESIDENCE AND THE PARTY AND THE	0	ш		(E 1 (SE)	000000	99

Fantaafahnan

eres lening to com mand, ind illines

und fo wird bis ins laufende Sahr fortgefahren.

Wenn alle Jahrgånge burchgemacht sind, so bringt man sie in die Tabelle Nro. I. und zwar Jahr für Jahr.

murn Genter 2 2 na ban dun auf bei bie fom

Diese Tabelle enthaltet:

- 1) den Jahrgang ,
- 2) den geleifteten Borfchuß,
- 3) das Totalfteuerkapital,
- 4) bas Betreffniß auf 100 fl.,
- 5) bas Steuerkapital eines jeden Forenfers, und
- 6) was es einen jeden berfelben befonders trifft.

Die Tabelle Nro. II. enthaltet :

- 1) bie Ramen ber Forenfer,
- 2) was jeder seit $18\frac{15}{16}$ an Umlagen hatte bezahlen sollen, und was jeder wirklich daran bezahlt hat.

Die Tabelle Nro. III. giebt das Resultat der gepflogenen Abrechnung, nämtich sie liesert die genaueste Uebersicht was ein jeder Forenser seit $18\frac{15}{16}$ hätte bezahlen sollen, was er wirklich bezahlt hat, dann was er zuviel oder zu wenig bezahlte.

Diese tabellarische Form ist beswegen die richtigste, weil das Steuerkapital eines jeden Forensers von Jahr zu Jahr erscheint, und es kann eben darum kein Theil übervortheilt wersden, denn vermindert sich das Steuerkapital, so wird es abgeschrieben, und umgekehrt dem Erwerber zugeschrieben, und weil die Aufstellung der Umlagenregister nach vollzogenem Abzund Zuschreiben geschicht, so kann niemals eine Verkürzung leicht statt sinden.

Rechner. Diese Form halte ich auch für die zuvers lässigste, weil einem jedem Forenser sein Antheil auf das genaueste nach Verhältniß seines Steuerkapitals zugerechnet werden kann, und es sich von Jahr zu Jahr zeigen muß, ob sein Steuerkapital zu woder abgenommen habe.

Aber Herr Kommissär bleibt es nach Einführung ber neuen Gemeindeordnung, auch noch bei die sem.

Kommiffår. Freilich bleibt es dabei, indem der §. 79. pag. 35. die befondern Gesehe und Verordnungen über die Tilzgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezn ersorderzlichen Umlagen, so wie die weiteren Verordnungen über Kirchen und Schulbaulichkeiten, als in Kraft bleibend erklärt, und §. 81. pag. 36 sagt bestimmt, daß nur die §§. 59 bis 76 auf dem nächsten Landtage einer Revision unterworfen werden sollen, daher über deren bleibende Anwendbarkeit gegenwärtig noch Nichts mit Bestimmtheit angegeben werden kann.

Diese neue Gemeindeordnung bestimmt auch eine ganz neue Form, wie die Banngenossen beigezogen werden mussen, indem letztere durch die §§. 59. 60 und 61. nicht nur zu den aussergewöhnlichen Bedürsnissen §. 59. für beitragspflichtig erstlärt sind, sondern über Abzug dieser Possen auch noch zu einem weitern Eindrittel der übrig bleibenden Ausgaben, wobei, wie solgt, manipulirt wird.

Wenn einmal der Etat ober Voranschlag über die muthe maßlichen Einnahmen und Ausgaben fürs künftige Jahr aufegestellt ist, welche Aufstellung gegenwärtig etwas schwieriger ist, als es der Fall senn wird, wenn die Gemeindsrechnungen künfetig nach ganz denselben Haupt = und Unterabtheilungen eingestheilt senn werden, die die hohe Verordnung im Negierungseblatt Nro. 58. vom Jahr 1832 für die Etats vorschreibt, so wird zur Ausgleichung nach Formular 4. geschritten.

Diese Ausgleichung, die in ihrer Wesenheit den bisherigen Abrechnungen ganz gleich kommt, enthaltet indessen blos jene Posten, die die Gemeinde erweislich vorgeschossen hat, und an denen sämmtliche Banngenossen, somit auch die Forenser, Antheil zu nehmen haben.

Diese Posten sind jedoch nur summarisch aufgenommen,

und der Beitragspflichtige erhalt daraus fur sich noch keine Ueberzeugung.

Damit aber auch ein jeder Forenser sich von der bestrittenen Ausgabe insgesammt, so wie auch von deren einzelnen Posten Gewisheit verschaffen kann, so wurde laut hoher Minissterialverordnung vom 30. Dezember 1830 Nro. 13457. und Anzeigeblatt für den Seekreis Nro. VI. vom Jahr 1830 eine spezielle Nachweisung durch Aufstellung von Forderungszetteln besohlen, worüber Nro. 5. ein Formular hiezu liefert.

Dieser Forberungszettel, wenn er gehörig aufgestellt ist, zergliedert die aufgestellte Ausgleichung Nro. 4. und giebt über alles genügsame Aufklärung.

Inzwischen muß ich einem Jeben, welcher sich mit Aufstellung der Etats, der Ausgleichung und der Forderungszettel
befaßt, bestens anempsehlen, mit dem ganzen Zusammenhange
sich sehr genau bekannt zu machen, weil in der ganzen Behandlung eine eiserne Konsequenz bestehen muß, indem durch
die leiseste Abweichung das ganze Operat scheitert, weil immer
ein Posten durch den andern controllirt wird.

Bu wunschen ware übrigens, daß dieser aufferst wichtige Gegenstand eine warmere Theilnahme, und seiner richtigen Anwendung nach, größeren Unklang fånde,

Rabelle I.

Ueber den von der Gemeinde N. feit 18½, geleisteten Borschuß an Bannsasten und was es den Forensern nach Werhältniß ihrer Steuerkapitalien daran trifft.

						X dec	
	Ħ.	£r. 30	1		1 30		
rrei	trifft.	ft. ft.	က	00	ters	191	教育
Pfarrei.	St.	1.00	3000	53 20 3000	3000		
	CASCALLA PROPERTY AND ADDRESS.	300		30	30		-
=1.1	ff.	300	20 -	30		200	1.
Standesherr- fchaft	trifft.	ff.		53	10 -	100 50	
andesh fchaft	er=	100	00	9	9		1000
Sto	steu	150	20000	20000	20000		
-	trifft. Kapital		- 1			10	
-00 00=	riff.	11 H	1	3	230	30.	
Großh. Do- månenverwalt	= 1	01	5000 5	5000 13 20	5000 2 30	Suma 32 30	
roß	euer	000	8	00	00	III O	
S m	Oftener:	10				। हो	
trifft a	Oftener:	H. It H. Et H. Et. 10000 11 40 15000 17 30 3000	6	9	00		
1	ta t	00	199000	00	140 - 280000		
Eote	api	J-00	066	500	300	restart and a	
Cre C	11 80	20		0 2	7		
tal=	2301 tffe	3	199 —	9	0		
ध्या	es fahi	233	19	99	14		
Betrag Total= Zotal= der summe	Bann= des Bor= Kapital lasten. schusses. Kapital	ff. ft. 133 20		66 40 666 40 250000			
etre	ften	- 65	66	99	70	· K	
8		AND THE REAL PROPERTY.	A-1-1-1-1				
qui:	g ben	fr					
lbbezah- Betrag	nagjajas erfetben	19:	1	200	1		
X	1 26			-	-		-
3in=	ng Iber	ft. ft.	0	0	70		
Ber	jung berfelber	10.1	100	100	-		
Kriegs- Berzin- A	nach berfelben be	<u></u>	T			to to provide the	
riegs	306 306	ff. £tr.	-000	2000	1500		
S. E.	F # #	20°C	2000	200	15		
	හු		4.,			und fo fort bis ins lau= fende Fahr.	K
	gar	18 <u>15</u>	1816	1817	1818	1 50 F	
12	Jahrgang	18	18	150	18	ib f in s ibe	
	. 5					or of the second	CERCINE.
					Tell and		

Tabelle II.

Bas bie Forenfer nach ben Umlagen = Regifter gur Gemeinde N. bezahlen fellen, auch was biefelben baran bezahlt haben.

ESTATE TO THE PROPERTY OF THE PARTY OF THE P	CONTRACTOR ASSESSED	DESCRIPTION		PATRICIA P	THE PERSON NAMED IN COLUMN	saremen-
	3. Pfarrei	2. Stanbesherrschaft .	berwaltung		Ramen der Forenser.	Laut Umlagen-Register.
	co	39	29	fl. fr.	Ø	
				fr.	17.	1 8
	S	39	29	ft. fr.	Soll. Hat.	1 8 15
			91	ft.		
	Vo.	00	15	fi.	S011.	
				fr	1.7	1 8
	9	20	15	÷	Sat.	1815
			1	Er.	::	
	17	70	26	fl. fr.	0	
		1	40	ii.	-	1 8
	17	l	26	fl. fr.	Soll. Hat.	1818
			10	fr.		10
	Çu	20	5	ft.	0	
Larrentone (Salarana Adentica			51	fr.	-	18
	, 1	1	51	ij.	Şa't.	81
VALUE CONTRACTOR OF THE CONTRA				fr.		
According to the second	34	59	75	Ţ.	Sum Bes	und so fort
Andrew Company of the Company	extinalization blich		10	133	. a	fo i
						fort.

Tabelle III.

Abrechnung zwischen ber Gemeinde N. und ihren Forenfern über die Beitragspflicht der Lettern zu den vorschußweise bezahlten Bannlaften der Erstern, nebst Ausscheidung, mas die Gemeinde an diese zu fordern oder an selbe zu bezahlen hat.

Namen ber Forenser.	von 1815 bie		Nro. II.				The state of the s	
1. Großh. Domånen= verwaltung	ft. 32	fr 30	ft. 75	fr. 40		fr.	ft. 43	fr 10
2. Standesherrschaft .	100	50	59		418	50	-	-
3. Pfarrei	16	-	34			-	18	-
1 2 seems								
			71		TO SEE			
Musastelle hen	1 mn	1						1

Nro. 4.

Ausgleichung.

Nach ber Rechnung bes vorigen Jahrs betrugen fammtlichen Ausgaben 1938 fl. 25 fr.

Davon eignet fich

ad 1. zur Umlage auf die Gemarkungsgenoffen

- a) Gemarkungskoften . . 329 fl. 41 fr.
- b) vom Rest per 1608 st. 44 fr.

ein Drittel per . . . 536 fl. 14 fr.

865 fl. 55 fr.

woran abzurechnen kommen

351 fl. 37 fr.

Daber umzulegen ber Reft . 514 fl. 18 fr.

ad 2. Auf die Gemeindsgenoffen trifft es von obigen 1608 fl. 44 fr. zu zwei Drittel . . 1072 fl. 28 fr.

Hiernach sind nun

ad 1. die obigen 514 fl. 18 fr auf die fammt= lichen Steuerpflichtigen nach dem Totalfteuerfapital per 275900 fl. auszuschlagen, was auf bas 100 fl. Steuerkapital = 11 fr. trifft, wornach erhoben werden . . 505 fl. 49 fr. der Bedarf ist 514 fl. 18 fr.

fomit Deffizit furs funftige Jahr 8 fl. 29 fr.

ad 2. Un bem Boranschlag b. Gemeindsgenoffen p. 1033 fl. 29 fr. (Uusgabe)

kommt zuerst ber Unschlag ber Ginkunfte p. 496 fl. 17 fr. (Einnahme)

in Aufrechnung und zu Dedeung des Refts p. 537 fl. 12 fr. wird eine Umlage erforderlich, und zwar nach

	100 ff Steuerkapital 1	teuerkapital per 250600 fl. auf das 3 kr.
	wodurch erhoben werder	542 ft. 58 ft.
	der Bedarf ist	
	fomit Vorschuß furs ku	nftige Jahr 5 fl. 46 fr.
. 6	Ss trifft bemnach	
	1. den Banngenoffen .	
	2. den Gemeindsgenoff	
	Aufgestellt ben	
	Der Gemeinderath T.	Großh. Domanenverwaltung. T.
	Der Burgerausschuß T.	Standesberrichaft T.
# 1	Der Gemeindsrechner T.	Pfarrei T.
	BH - (- BH - BH - BH - BH - BH - BH - B	Rathsschreiber
1	T	

Nro. 5.

Amt Bonndorf.

Gemeinde Uehlingen.

Forderungszettel
ber Gemeindskasse nach der Umlage pro 1832
an die
Großh. Domanenverwaltung.

1				THE THE PERSON	200 E 200 E 200 E	Name of the world for the	
Control of the last of the las	lich bestätigten	Drdn.Zahl.	Namen bes Steuer = Distrikts.	Steuer= Rapital	Unf's 100 umgelegt.	Betro der Umlag	
	24 3				fr.	fl.	fr.
	31. Dezember 1832.	77	Uehlingen	10000	11	18	20
STATE OF THE PERSON							
	Diese Umlage Kriegssch	gr	undet sich auf folge en nach 1806	nde Post	en : fl.		
	1) Heimzahl	lung			150 f	l. — fr.	
The second	2) Verzinsu 3) Vanngru	ng	often .		131 ,	, 45 "	
	4) Straßenk	jau				, 45 ,,	
	5) Rirchenber 6) Kriegskof			gy 1 - 100		, - ,,	
	7) Gemeinn			- 347 0	1	, 15 "	
			der Gefammtausg			BAN SA	
-	1608 ft.	44	fr			, 14 ,,	-
-		Si	evon ab das Gutha	ben .	351,	, 55 ,,	
New York			\$ 100 miles	Rest .		, 18 ,,	-
No.			ekapital ist 275900 00 Steuerkapital 1	fl. und			
			eingehen . 505 fl				
-			dedarf ist . 514 fl				1
STATE OF THE PARTY.	somit Desizit f Aufgestellt d		kunftige Sahr 8 fl				
				Ger T.	neinde	rath	
-				Ger	neinde	rechner	The second
				T.			

Formular.

Ausgleichung.

Rach ber Rechnung bes letten Jahrs betrugen die fammtlichen Musgaben . . 2222 fl. 14 fr.

Davon eigneten fich

- ad 1. Bur Umlage auf bie Gemarkungegenoffen
 - a) Gemarkungskoften . . . 474 fl. fr.
 - b) von dem Reft p. 1748 fl. 14 fr. ein Drittel 582 ff. 44 fr.

woran abzurechnen kommi. . . .

1056 fl. 44 fr. 367 fl. 36 fr.

umzulegender Reft . 689 fl. 8 fr.

ad 2. Auf die Gemeindsgenoffen trifft es von obigen 1748 fl. 14 fr. zu zwei Drittel . 1165 fl. 28 fr.

Hiernach find nun

" IF a diet of there ?

ad 1. die obigen 689 fl. 8 fr. auf die Steuerpflichtigen nach bem Totalfteuerkapital per 188400 fl. auszuschlagen, was auf das 100 Steuerkapital trifft 22 fr. und wo= nach erhoben werden im Gangen . . . 690 fl. 48 fr. ber Bedarf ift 689 fl. 8 fr.

with the commence with the state of state of

fomit Vorschuß . . 1 fl. 40 fr.

Formular.

21 m t

Gemeinde

Forderungszettel
ber Gemeinde N. nach der Umlage pro 1832

Großh. Domanenverwaltung N.

Amtliche Ot. Negister Bestätigung.	Namen ber Steuer = Distrikte.	Steuer= Aapital	Auf's 100 umgelegt.	Betro ber Steue	
11	Blumegg	ft. 33708	fr. 22	ft. 123	fr.
1. Heimzahlung 2. Verzinsung 3. Vanngrundlas 4. Straßenbau 5. Kirchenbau 6. Kriegskosten 7. Gemeinnühig	nach 1806. 8 der Kriegsschulden ten	nach 180	6 444 . 19 . 6 . 2 . – . 2 r. 582) ,, 35) ,, 34 ! ,, — - ,, — ! ,, 44	"" "" "" "" "" "" "" "" "" "" "" "" ""
Hievon ab da		Rest .	-	7 ,, 36	

Bemerkung. Wenn nun die Kriegsschulden nach 1806 von der Gemeinde nicht nachgewiesen und von den Forensern nicht anerkannt sind, so ist die in der Ausgleichung ausgerechenete Summe von 1056 st. 44 kr., die in diesem Forderungszettel spezisszirt ist, schon nicht liquid — weil die Kriegsschulden nach 1806, worunter jene 443 st. 51 kr. gehören, von den Forensern nicht anerkannt sind — in diesem Falle sagt also Großh. Domänenverwaltung: ich zahle diese 123 st. 34 kr. in so lange nicht, als nicht mit mir über Kriegsschulden sowohl als Gemarkungskosten abgerechnet ist, indem die Gemeinden leicht unter die Firma "Kriegsschulden nach 1806" ihre eigenen reinen Gemeindsschulden bringen könnten

Ebenso illiquid ist bas an jenseitiger Summe per 1956 fl. 44 kr. in Abzug gebrachte Guthaben mit . 367 fl. 36 kr.

Reft . 689 fl. 8 fr.

indem diese 367 fl. 36 fr. aus lauter derlei Ausständen beftehen, die von den Forensern bestritten, den Gemeinden aber
für liquid aufgerechnet sind.

